



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Herr
Stephan Weinberger



HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Dr. Lange
REFERAT Z B 2
TEL +49 (0) - 30 - 18 580 9896
AKTENZEICHEN Z B 2 1451/6 II – Z5 482/2011

DATUM Berlin, 26. Januar 2012

BEZUG: Ihr Widerspruch vom 20. Oktober 2011 gegen den Bescheid vom 23. September 2011

Sehr geehrter Herr Weinberger,

mit Schreiben vom 20. Oktober 2011 haben Sie gegen den ablehnenden Bescheid des Bundesministeriums der Justiz vom 23. September 2011 Widerspruch eingelegt.

Ihren Widerspruch weise ich nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage unter Berücksichtigung der von Ihnen vorgebrachten Argumente als unbegründet zurück, da die vorgetragenen Gründe eine Abänderung der angegriffenen Entscheidung nicht zu rechtfertigen vermögen.

Wie in unserem Bescheid vom 23. September 2011 ausgeführt, stehen der Herausgabe weiterer Dokumente, die von Ihrem Antrag umfasst sind, die Ablehnungsgründe des § 3 Nr. 3 Buchstabe a IFG und des § 3 Nr. 1 Buchstabe a IFG entgegen.

Nach § 3 Nr. 3 Buchstabe a IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen beeinträchtigt wird.

Diese Vorschrift schützt auch die innerbehördliche Vertraulichkeit während des von der Europäischen Kommission geführten vorprozessualen Verwaltungsstadiums eines Vertragsverletzungsverfahrens vor Klageerhebung beim Europäischen Gerichtshof.

Dies ergibt sich bereits ausdrücklich aus der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 15/4493, Seite 10) und entspricht auch Sinn und Zweck der Vorschrift. Diese soll ergänzend zu § 3 Nr. 1 Buchstabe a IFG Informationen im Rahmen europäischer und internationaler Verhandlungen schützen. Damit soll die internationale Verhandlungsfähigkeit der Bundesregierung sichergestellt werden (BT-Drs. 15/4493, Seite 10).

Diese Zielsetzung greift auch bei dem von der Europäischen Kommission geführten Stadium eines Vertragsverletzungsverfahrens. Hierbei handelt es sich noch nicht um einen Teil eines Klageverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof. Vielmehr handelt es sich um ein vorprozessuales Verwaltungsstadium, das dem prozessualen Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof vorausgeht (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Dezember 2002 in der Rechtssache C-362/01, Rz. 15).

Dieser Teil des Vertragsverletzungsverfahrens dient dem Austausch gegenseitiger Standpunkte, dem Versuch einer einvernehmlichen Streitbeilegung und der Vermeidung von gerichtlichen Auseinandersetzungen.

Wie in unserem Bescheid vom 23. September 2011 ausgeführt, steht damit bei dem Verfahren sehr wohl das Ziel im Vordergrund, eine Lösung im Dialog mit der Europäischen Kommission zu finden. Aus den dort aufgeführten Gründen könnte dieses Ziel durch die Bekanntgabe des Schriftverkehrs beeinträchtigt werden.

Ergänzt wird dieser Schutz der Vertraulichkeit des Schriftverkehrs in Vertragsverletzungsverfahren durch den Ablehnungsgrund des § 3 Nr. 1 Buchstabe a IFG, der hier ebenfalls einschlägig ist. Nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts besteht ein weiter Beurteilungsspielraum der Bundesregierung bei der Ausgestaltung der internationalen Beziehungen und bei der Beurteilung der Frage, was nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen sind.

Vorliegend sind die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu der Europäischen Kommission betroffen. Mit dieser verbindet die Bundesrepublik Deutschland eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Vertragsverletzungsverfahren werden aufgrund ihres Charakters als Dialogverfahren sowohl von der Europäischen Kommission als auch von der Bundesrepublik Deutschland vertraulich geführt. Durch die Herausgabe von Dokumenten in einem

solchen Verfahren, das von beiden Seiten vertraulich behandelt wird, würde diese vertrauensvolle Zusammenarbeit damit über das konkret betroffene Verfahren hinaus gefährdet.

Für die Zurückweisung des Widerspruchs fällt nach § 1 IFGGebV in Verbindung mit Teil A der Anlage zu § 1 IFGGebV Gebührentatbestand, Nr. 5 (Zurückweisung eines Widerspruchs) eine Mindestgebühr in Höhe von

30,00 Euro

an.

Ich bitte Sie, diesen Betrag innerhalb **eines Monats** auf das folgende Konto der Bundeskasse Trier bei der

Bundesbank Saarbrücken
Kontonummer: 590 010 20
Bankleitzahl: 590 000 00
Verwendungszweck: Kassenzeichen 1151 9003 9493 BEW 03183384

unter Verwendung des beigefügten Überweisungsvordrucks zu überweisen.


Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Bescheid des Bundesministeriums der Justiz, Mohrenstr. 37, 10117 Berlin, AZ.: Z B 2 1451/6 II – Z5 482/2011, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin in 10557 Berlin, Kirchstraße 7, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Dr. Raabe)